

hkk, Martinstraße 26, 28195 Bremen

Übergabe-Einschreiben

Hans-Joachim Zimmer
Hofäckerstr. 36
71364 Winnenden

Ihre Gesprächspartnerin:

Sandra Heins
Tel.: 0421 3655-3426
Fax: 0421 3655-993426
Sandra.Heins@hkk.de

Versichertennummer:
C197148549

07. Oktober 2019

WLNR: MS-6145-0964/19

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Zimmer,

der vom Verwaltungsrat der hkk gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes bestimmte Widerspruchsausschuss hat am 07.10.2019 Ihren Widerspruch vom 27.02.2019 gegen den Verwaltungsakt der Kasse vom 31.01.2019 eingehend geprüft und beschlossen:

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Seit dem 01.11.2018 sind Sie freiwilliges Mitglied bei der hkk. Die Beitragsberechnung erfolgte durch die hkk auf Grundlage des halben Familieneinkommens, da Ihre Ehefrau nicht gesetzlich krankenversichert ist. Maßgeblich ist eine beitragspflichtige Einnahme in Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von [REDACTED] Euro für das Jahr 2018 und [REDACTED] Euro für das Jahr 2019. Dies hat die hkk Ihnen mit Bescheid vom 31.01.2019 mitgeteilt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie am 27.02.2019 frist- und formgerecht Widerspruch eingelegt. Die Berücksichtigung des halben Familieneinkommens bei der Berechnung Ihrer Beiträge sehen Sie als gesetzeswidrig und als unvereinbar mit Art. 3 GG an.

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage war eine Abhilfe des Widerspruchs durch die hkk nicht möglich, so dass der Widerspruch dem Widerspruchsausschuss zur abschließenden Entscheidung vorgelegt wurde.

Der Widerspruchsausschuss bestätigt, dass der Bescheid vom 31.01.2019 rechtsfehlerfrei ergangen ist.

Der Entscheidung liegen folgende rechtliche Erwägungen zugrunde:

Für freiwillige Mitglieder wird die Beitragsbemessung für alle Krankenkassen durch die Einheitlichen Grundsätze des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverbandes) zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mit-

gliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) geregelt.

Die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler bilden die Grundlage für eine bundesweit einheitliche Beitragsfestsetzung für alle freiwilligen Mitglieder und ihnen beitragsrechtlich gleichgestellte Personen. Sie sind als untergesetzliche Normen für sich genommen eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Beitragsfestsetzung gegenüber freiwillig Versicherten (Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.12.2012, Aktenzeichen B 12 KR 20/11 R).

Bei der Beitragsberechnung ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitgliedes berücksichtigt (§ 240 Abs. 1 Sozialgesetzbuch [SGB] V). Dieser Grundsatz gilt gleichermaßen für die soziale Pflegeversicherung (§ 57 Abs. 4 Satz 1 SGB XI). Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird durch alle Einnahmen und Geldmittel bestimmt, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen könnte, ohne Rücksicht auf die steuerliche Behandlung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes).

Dabei müssen mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitgliedes berücksichtigt werden, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind (§ 240 Abs. 2 Satz 1 SGB V). Hiermit wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass es insoweit zu einer Ungleichbehandlung zwischen versicherungspflichtigen und freiwillig versicherten Mitgliedern kommt. Dadurch wird auch verdeutlicht, dass für die Beitragseinstufung die Einnahmen entsprechend dem „Bruttoprinzip“ zugrunde zu legen sind.

Als Grundlage für die aktuelle Beitragseinstufung gilt der vom Mitglied eingereichte Nachweis der Einnahmen. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes sind laufende beitragspflichtige Einnahmen dem Beitragsmonat zuzuordnen, in dem der Anspruch auf sie entsteht oder in dem sie zufließen, sofern nicht eine typisierende Zuordnung bei der Beitragsbemessung der einzelnen Personengruppen vorgeschrieben ist.

Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass bei freiwilligen Mitgliedern, die keine oder nur geringe eigene Einnahmen haben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch durch die Bruttoeinnahmen des Ehegatten bestimmt wird, wenn die Ehegatten zusammenleben. Die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler haben mit § 2 Abs. 4 eine eindeutige und klare Grundlage für die Heranziehung von Ehegatteneinkommen geschaffen. Maßgeblich für die Beitragsbemessung ist danach nur Einkommen von Ehegatten oder Lebenspartnern nach dem LPartG, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

In Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird nach § 2 Abs. 4 Satz 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler das halbe Ehegatteneinkommen, maximal bis zur Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragsbemessung des gesetzlich Krankenversicherten herangezogen.

Den Berechnungsmodus zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen legt § 2 Abs. 4 Satz 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler fest. Im ersten Schritt sind danach die Einnahmen des Mitglieds (ggf. vermindert um Absetzungsbeträge für Kinder) mit den Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners zu addieren. Die Gesamteinnahmen bilden das anrechenbare Familieneinkommen und sind in einem weiteren Schritt zu halbieren. Das so ermittelte Einkommen ist dann mit der Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze zu vergleichen. Sofern das halbe Familieneinkommen höher ist als die halbe Beitragsbemessungsgrenze, bildet die halbe Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 Abs. 3 SGB V) die Grundlage für die Berechnung der Beiträge. Für das Jahr 2018 gilt ein Betrag in Höhe von [REDACTED] Euro und für das Jahr 2019 in Höhe von [REDACTED] Euro.

Die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen errechnen sich vom 01.11.2018 an wie folgt:

